

und das Fundament der katholischen Kirche, von unserem Herrn Jesus Christus, dem Heiland und Erlöser des Menschengeschlechtes, die Schlüssel des Reiches empfangen und die Gewalt zu binden und zu lösen erhalten hat; bis jetzt und immer lebt und richtet er in seinen Nachfolgern. Sein rechtmäßiger Nachfolger und Vertreter . . . hat uns, die wir seine Gegenwart ersehen, zu dieser heiligen Synode gesandt“ (Mansi IV, 1295). Dem Sinne nach auf die gleiche Weise bestätigten auch die beiden anderen Legaten das bereits gefällte Urtheil über Nestorius. — Bestimmter kann die Stellung Roms in der katholischen Kirche nicht hervorgehoben werden, als es aus dem Concil von Ephesus gesehen ist. Der apostolische Stuhl ist der höchste Richter in Glaubenssachen wie in Sachen der kirchlichen Disciplin. Diese seine Stellung besitzend der rechtmäßige Inhaber des Stuhles des hl. Petrus kraft göttlicher Einsetzung. Die Synode handelt nur insofern rechtskräftig, als sie in Uebereinstimmung steht mit ihrem von Gott gesetzten Haupte. Daß dieß die Anschauungen der päpstlichen Legaten auf dem Concil von Ephesus und damit die Anschauungen des Abendlandes waren, kann nach dem Gesagten nicht in Zweifel gezogen werden; das Morgenland, weit entfernt, dagegen Einsprache zu erheben, setzt diese Anschauungen, als ausschließlich zu Recht bestehend, einfach voraus. (Vgl. noch Mansi IV, 1299. 1330—1338 und die herrlichen Schreiben der Päpste Glestin [Mansi V, 266. 269. 271. 273] und seines Nachfolgers Sixtus III. [Mansi V, 375. 379] nach dem Abschluß der Synode.)

Zur Zeit des vierten allgemeinen Concils saß Leo d. Gr. auf dem Stuhl des hl. Petrus. An ihn appellirte, gleich früheren Häretikern, Eutyches, der wegen seiner Irrlehre bereits von einer Synode in Constantinopel degradirt war; dieser bat den Papst, eine Entscheidung in der Glaubensfrage zu erlassen und nicht zu dulden, daß er mittlerweile infolge seiner Verurtheilung zu Schaden komme (Mansi V, 1015). Der hochberühmte Erzbischof von Ravenna, Petrus Chrysologus, hatte den Häretiker an den Papst gewiesen, indem er seinerseits ein Urtheil verweigerte und beifügte: „Zu all dem ermahnen wir dich, verehrtester Bruder, daß du dich dem, was der heilige Bischof von Rom schreibt, in Gehorsam unterwerfst; denn der hl. Petrus, der auf seinem Stuhle sowohl lebt als vorsteht, gibt denen, welche suchen, die Wahrheit des Glaubens. Denn wir können bei der Sorge für den Frieden und den Glauben ohne die Zustimmung des römischen Bischofs nicht entscheiden“ (Ep. 25, bei Migne, PP. lat. LIV, 739). An Leo übersandte endlich auch Flavian von Constantinopel ein Schreiben über die Vorgänge dasselbst und zugleich die Synodalacten gegen Eutyches. Dieß war kein leeres Compliment von Seiten Flavians; er war dazu streng verpflichtet, wie aus dem Briefe Leo's an Kaiser Theodosius II. zu ersehen ist (Ep. 24, bei Migne ib. 735; vgl.

Ep. 23). Kein anderer Bischof in der Welt als der Bischof von Rom konnte so über und an den Patriarchen von Constantinopel schreiben. Beachtenswerth dabei ist, daß Leo nicht ein einziges Primatialrecht beanspruchte (Ep. 23), das von Flavian nicht ausdrücklich anerkannt worden wäre (Ep. 26). Unterdessen ordnete Leo Legaten nach Constantinopel ab mit Schreiben an Theodosius II., an Pulcheria, die Archimandriten von Constantinopel, an die bereits nach Ephesus ausgeschriebene Synode und an Flavian. Letzteres Schreiben (Ep. 28), die bekannte Epistola ad Flavianum, der sog. Tomus S. Leonis, genoß Jahrhunderte lang ein solches Ansehen in der gesammten Kirche, wie vielleicht kein anderes kirchliches Document des christlichen Alterthums. Gregor d. Gr., der bekanntlich die vier ersten allgemeinen Synoden mit derselben Ehrfurcht verehrte wie die vier heiligen Evangelien, stand nicht an, den dogmatischen Brief Leo's an die Seite der vier ersten Synoden zu stellen. „Wer sich herausnimmt, gegen den Glauben dieser vier Concilien und gegen den Tomus und die Definition des Papstes Leo . . . zu sprechen, sei im Banne“ (Lib. VI, Ep. 2, bei Migne, PP. lat. LXXVII, 795). — Flavian hatte als Richter erster Instanz einen Mönch seiner Diöcese verurtheilt; die Sache wurde sodann von beiden Parteien nach Rom gebracht als an eine höhere Instanz, und die Entscheidung war, daß der Spruch über Eutyches und seine Lehre endgültig bestätigt, der Prozeßgang aber theilweise getadelt wurde. — Am 8. August 449 trat die Synode in Ephesus zusammen (s. d. Art. Dioscur). Leo hatte an dieselbe ein Schreiben gerichtet (Ep. 33), der Kaiser habe, der göttlichen Ordnung Rechnung tragend, sich vor Allem an die Auctorität des apostolischen Stuhles gewandt, um gleichsam von Petrus zu erfahren, was das rechte Bekenntniß von Christus sei. Weil aber die Heilung derartiger Uebel nicht vernachlässigt werden dürfe und der Kaiser in gottesfürchtiger Gefinnung eine bischöfliche Versammlung wolle, damit jeder Irrthum durch ein feierlicheres Urtheil (plenioris iudicio) vernichtet werden könne, habe er seine Legaten abgeordnet, welche an seiner Statt der Versammlung beizubohnen und mit den Concilsvätern in gemeinsamer Sentenz festsetzen sollten, was dem Herrn gefalle. Aus dem ganzen Ton des Briefes geht evident hervor, daß er es nicht dem Gutdünken der Synode überläßt, von seinen Weisungen abzugehen; in Bezug auf den Glauben ist kein Tomus maßgebend; nur in Bezug auf Eutyches ist eine gewisse Freiheit belassen, falls er seinem Versprechen in Allem sich der päpstlichen Lehre anzuschließen nachkomme. — Hätte die Synode die erhaltenen Befehle befolgt, so wäre sie nicht die Räubersynode geworden. Fast jeder einzelne der Gründe, welche später auf dem Concil von Chalcedon (s. d. Art.) zur Absetzung Dioscurs führten, ist ein Beweis für den Glauben jener ehrwürdigsten Versammlung des Morgenlandes an den Primat des römischen